

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Petershagen für die Ortschaft Lahde

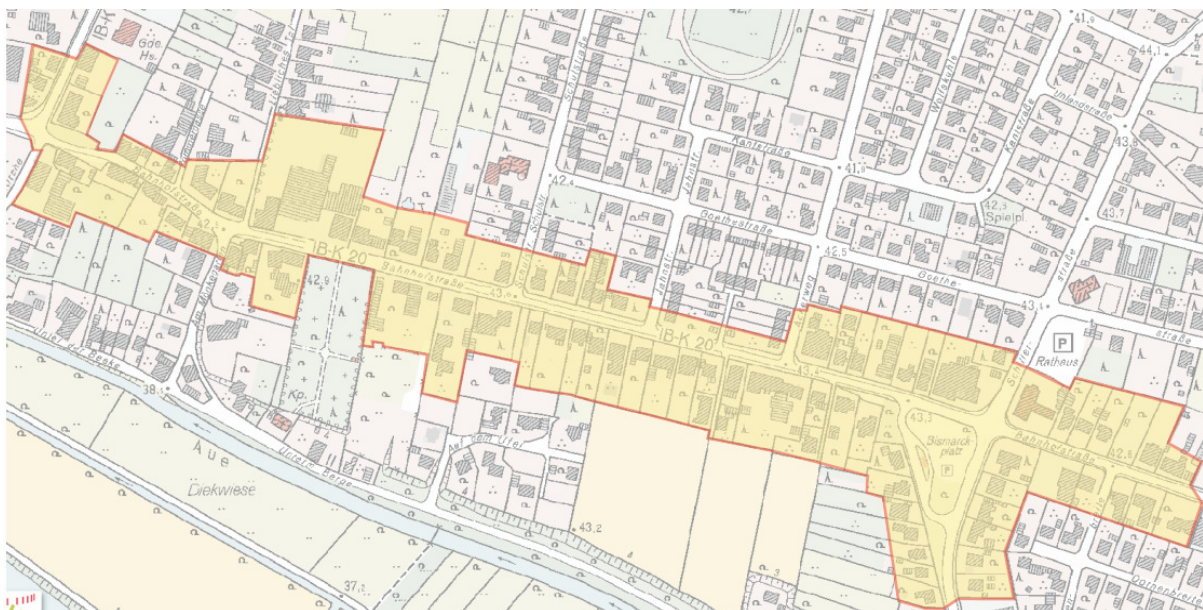
Aufgrund des § 6 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 3, 4, 5 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Petershagen in seiner Sitzung am 04. April 2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Nach § 6 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen in der Ortschaft Lahde im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit der „Lahder Maile“ und dem „Lahder Herbstmarkt“ am Marktsonntag in der Zeit von 14.00 – 18.00 Uhr bis zur Dauer von vier Stunden geöffnet sein. Die „Lahder Maile“ findet am Samstag und Sonntag nach den „Eisheiligen“ statt. Sofern sie auf das Pfingstwochenende fällt, beginnt sie eine Woche später. Der Herbstmarkt findet am ersten Samstag und Sonntag nach dem Erntedankfest statt.

§ 2

Geöffnet werden dürfen nur die Läden im gelb dargestellten Bereich des Veranstaltungsgeländes.



§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder § 2 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort getroffenen Regelungen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Petershagen für die Ortschaft Lahde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 05. April 2019

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume